

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	99 (1954)
Heft:	28-29
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 9. Juli 1954, Nummer 10
Autor:	Weinmann, E. / Zulliger, Walter / Baur, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

48. JAHRGANG / NUMMER 10 / 9. JULI 1954

Zürch. Kant. Lehrerverein

Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung
vom 22. Mai 1954, 14.30 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich

Geschäfte:

1. Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 6. Juni 1953.
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1953.
5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1953.
6. Voranschlag für das Jahr 1954 und Festsetzung des Jahresbeitrages.
7. Wahlen für die Amtsperiode 1954—1958.
 - a) Wahl des Kantonalvorstandes;
 - b) Wahl des Kantonalpräsidenten;
 - c) Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - d) Wahl der Delegierten in den Schweiz. Lehrerverein;
 - e) Wahl der Delegierten in den Kantonal-Zürcherischen Verband der Festbesoldeten.
8. Reorganisation der Oberstufe:
Zuteilung der Sechstklässler in die drei Schulen der Oberstufe.
9. Allfälliges.

Vorsitz: Jakob Baur, Präsident des ZKLV.

Als Stimmenzähler werden gewählt: Schärer Max, Zürich; Zehnder Ernst, Winterthur.

Präsident J. Baur begrüßt in seinem *Eröffnungswort* besonders die neu gewählten Delegierten. Als wichtigstes Geschäft bezeichnet er die Bestellung der leitenden Vereinsorgane für eine neue Amtsperiode. In einem kurzen Rückblick auf die zu Ende gehende Amtsperiode weist er auf einige besonders wichtige und auf Geschäfte von grosser Tragweite hin: Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die BVK — Gründung der Genossenschaft «Hilfskasse der Zürcherischen Volksschullehrer» — Der Schulstreit von Kloten — Angriff auf die zürcherische Lehrerbildung durch die Motion Widmer (nach Verwerfung des Kredites für ein Oberseminargebäude) — Rückweisung der Vorlage für eine Totalrevision der Volksschulgesetzgebung durch den Kantonsrat am 9. März 1953 — Die arbeitsreichen Vorberatungen zum Problem der Reorganisation der Oberstufe durch Kantonalvorstand, Synodalvorstand und die Stufenkonferenzen und die daraus hervorgegangene Eingabe an den Erziehungsrat vom 4. September 1953 — Der Entwurf zu einem kantonalen Wahlgesetz (Eingaben betreffend Volkswahl der Lehrer). — Daneben hatte der Kantonalvorstand unzählige kleinere und grössere, einfachere, aber auch komplizierte und oft schwerwiegende Geschäfte zu erledigen. Besondere Aufmerksamkeit schenkte er auch der Entwicklung unseres Vereins. 1952 traten die neuen Statuten in Kraft. Das Vereinsvermögen konnte von

Fr. 27 712.— im Jahre 1949 auf Fr. 50 143.— auf Ende 1953 geäußert werden. So steht unser Verein heute finanziell durchaus gesund und gefestigt da. Die Mitgliederzahl erhöhte sich in den verflossenen 4 Jahren um 419 Mitglieder oder 17 %. Eine erstmals bei den Oberseminaristen durchgeföhrte Werbeaktion hatte vollen Erfolg. Auch in Zukunft werden alle Geschäfte unsern unermüdlichen Einsatz für unsere Volksschule und unseren Stand erfordern.

1. *Das Protokoll* der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 6. Juni 1953, publiziert im «Pädagogischen Beobachter», Nr. 11/1953, wird stillschweigend genehmigt und verdankt.

2. *Namensaufruf*: Anwesend sind: 7 Mitglieder des Kantonalvorstandes, 3 Rechnungsrevisoren und 90 Delegierte oder deren Vertreter. Entschuldigt abwesend sind 2 Delegierte. *Unentschuldigt fehlen 4 Delegierte*.

3. *Mitteilungen des Präsidenten des ZKLV*:

a) *Pflegesitzungen ohne Lehrer*: Da es immer wieder vorkommt, dass Schulpfleger Sitzungen ohne die Lehrerschaft durchführen wollen, verweist der Kantonalvorstand auf die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 26. Juni 1926. § 81, Abs. 4 lautet: «Die Lehrer der Schulgemeinde wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Die Gemeindeordnung kann das Recht der Lehrer, den Sitzungen der Schulpflege beizuhören, auf eine Vertretung der Lehrerschaft beschränken.» Daraus ergibt sich für den Lehrer nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen. § 70 regelt die Ausstandspflicht. Entgegen der Antwort des Regierungsrates vom 12. Mai 1949 zu einer entsprechenden Anfrage im Kantonsrat sind durch Entscheide einzelner Bezirksräte Rekurse von Lehrern geschützt worden. Der Kantonalvorstand ersucht die Lehrerschaft, sich sofort mit ihm in Verbindung zu setzen, wenn sie nicht zu Pflegesitzungen eingeladen wird.

b) *Sparversicherung der BVK*: Die Sparversicherung bietet einen weit geringeren Versicherungsschutz als die Vollversicherung, da im Versicherungsfall keine Renten, sondern nur die vom Versicherten und dem Arbeitgeber geleisteten Einzahlungen mit Zins ausbezahlt werden. Es fällt nun auf, dass von den Neueintretenden verhältnismässig viele der Sparversicherung zugeteilt werden. Da der Kantonalvorstand diesem Problem ganz besondere Aufmerksamkeit schenkt, ersucht er um Meldung aller Fälle, wo Kollegen nur in die Sparversicherung aufgenommen werden.

c) *Limitierung der freiwilligen Gemeindezulage*: Kantonsrat Kleb, a. L., Küsnacht, versuchte durch eine «Kleine Anfrage» das Problem der Limitierung erneut zur Diskussion zu stellen und eventuell eine Lockerung zu erreichen. Aus der Antwort des Regierungsrates geht hervor, dass vor allem die Schulämter von Zürich und Winterthur keine Änderung des Beschlusses erwarten.

dungsgesetzes von 1949 im Sinne einer Lockerung oder Aufhebung der Begrenzung der freiwilligen Gemeindezulage wünschen. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Auffassung an.

d) Rekurs einer Lehrerin gegen die Verfügung der Erziehungsdirektion für die Besoldungsauszahlung nach Beendigung eines Krankheitsurlaubes: Der Rekurs wurde vom Regierungsrat abgewiesen. — Die Lehrerschaft wird über das Problem durch einen Artikel im «Pädagogischen Beobachter» orientiert werden.

e) Meldewesen: Der Kantonalvorstand macht erneut auf die Meldepflicht über Veränderung der Zivilstandsverhältnisse aufmerksam, welche auf dem Dienstwege über Pflege, Erziehungsdirektion an die BVK innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen muss.

f) Präsident J. Baur gedenkt noch in ehrenden Worten der im vergangenen Jahr verstorbenen Kollegen *Karl Haupt-Röthlisberger*, Knonau, und *Gottfried Wolf*, Wald, welche sich durch ihr jahreslanges Wirken in Organen oder als Vertreter unseres Vereins um unsere Schule und unseren Stand besondere Verdienste erworben haben. Die Versammlung ehrt die Dahingegangenen durch Erheben von den Sitzen.

g) *Max Schärer*, Zürich, regt an, ob nicht versucht werden könnte, durch eine Revision des Schulleistungsgesetzes zwecks Ausbau des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes, auch eine Revision der Limitierung der freiwilligen Gemeindezulage zu ermöglichen.

4. Entgegennahme des Jahresberichtes pro 1953

Der Bericht ist in den Nrn. 3—8/1954 des «Pädagogischen Beobachters» veröffentlicht worden und gibt Aufschluss über die wichtigsten Geschäfte. Der Präsident gibt der Versammlung Kenntnis von einem Schreiben von Seminardirektor Zulliger, welcher zum Abschnitt «Aufnahmeprüfung ins Unterseminar Küssnacht» (Päd. Beobachter S. 28) Stellung nimmt. Der Kantonalvorstand hofft, die Angelegenheit durch eine Aussprache erledigen zu können. Der Bericht wird stillschweigend genehmigt.

5. Abnahme der Jahresrechnung pro 1953

Der Präsident verliest den von den drei Rechnungsrevisoren H. Schiesser, W. Weber und A. Wynistorf am 3. März 1954 abgegebenen Bericht. Zentralquästor H. Küng verweist auf seine Erläuterungen zur Rechnung im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 5/1954 und erklärt, der günstige Rechnungsabschluss mit einem Überschuss von Fr. 4000.— habe durch Vermehrung der Einnahmen und Beschränkung der Ausgaben um je Fr. 2000.— gegenüber dem Voranschlag erzielt werden können. Da das Wort nicht gewünscht wird, ist die Rechnung stillschweigend genehmigt. Der Präsident verdankt dem Quästor seine Arbeit bestens.

6. Voranschlag für das Jahr 1954 (erschienen im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 6/1954)

Der Zentralquästor wagt für 1955 eine weitere Reduktion des Mitgliederbeitrages vorauszusagen, sofern die Mitgliederwerbung weiterhin günstig verläuft und nicht unvorhergesehene, grosse Ausgaben unsere Rechnung belasten.

O. Gasser, Rüti, erklärt die vorgeschlagene Erhöhung der Sitzungentschädigung für die Mitglieder des Kantonalvorstandes von Fr. 9.— auf Fr. 12.— als angemessen und ersucht die Versammlung um Zustimmung

und um Ausdruck ihres Dankes für die vom Vorstand geleistete Arbeit durch spontanen Applaus. — Hierauf wird der Voranschlag stillschweigend genehmigt unter Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1954 auf Fr. 13.—

(*Fortsetzung folgt*)

Eine neue Praxis

Während der Ferien kann man nicht gesund werden!

Die Erziehungsdirektion wendet bei der besoldungsmässigen Behandlung von Krankheitsurlauben, deren Ende in die Ferien fallen würde, eine neue Praxis an, indem sie dann nicht auf die ärztlich festgestellte, wiedererlangte Arbeitsfähigkeit, sondern allein auf das Kriterium abstellt, ob der Lehrer seinen Unterricht erteilt oder nicht.

Dies wurde uns bekannt, als eine Kollegin wegen eines längeren Krankheitsurlaubes und Kuraufenthaltes vom 16. Juli 1953 an — auf Grund von § 9 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 — nur noch 75 % ihrer Besoldung bezog. Diese Reduktion wurde nämlich bis zum ersten Schultage nach den Sommerferien beibehalten, obwohl sich die Lehrerin schon gut zweieinhalb Wochen vorher unter Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses, sie sei geheilt und voll arbeitsfähig, ordnungsgemäss zurückgemeldet hatte. Die Kollegin war — wie übrigens auch der Vorstand des ZKLV — der Ansicht, dass sie durch die Verfügung der Erziehungsdirektion, die trotz attestierter Gesundmeldung die Besoldungskürzung weiterdauern liess, persönlich benachteiligt werde. Die Betroffene rekurrierte deshalb an den Regierungsrat, und zur Unterstützung dieses Rekurses reichte der Vorstand des ZKLV der Rekursbehörde eine Eingabe ein, worin er die Auffassung vertrat, die Erziehungsdirektion habe ihre Verfügung unter Missdeutung von § 9 der Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz getroffen, weil dort Besoldungsreduktionen ausdrücklich nur für längere Zeit dauernde Beurlaubungen wegen Krankheit vorgesehen seien. Die ärztlich festgestellte Arbeitsfähigkeit bewirke daher in jedem Falle, also auch während der Ferien, die Beendigung des Krankheitsurlaubes.

Der Regierungsrat hat den Rekurs «als unbegründet» abgewiesen und damit die neue Praxis der Erziehungsdirektion gutgeheissen. Eine Kompensation für die «tatsächlichen oder vom Standpunkt der Betroffenen aus vermeintlichen Härten» sei darin zu erblicken, dass anderseits dem Lehrer, der in den Ferien erkrankt, gar nichts angekreidet wird, wenn er den Unterricht am ersten Schultage nach den Ferien wieder aufnimmt. Erst die Zeit nach den Ferien, vom ersten Vikariatstage an, wird, falls der Lehrer über das Ferienende hinaus krank bleibt, als Krankheitsurlaub gezählt.

Es wird nun also Gesunde geben, welche — unter Umständen wochenlang — «buchmässig krank» bleiben müssen, weil ein ärztliches Zeugnis für die Beendigung des Krankheitsurlaubs nicht ausreicht und während der Ferien naturgemäß die Gelegenheit mangelt, die Gesundung durch die Wiederaufnahme des Schulunterrichtes unter Beweis zu stellen. Leider ist es aber seit der Einführung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes nicht mehr belanglos, ob diese Urlaubstage hinzugezählt werden oder nicht, denn das Guthaben an Krankheitstagen mit 100 %iger Lohnzahlung ist nach sechs Monaten erschöpft.

Man wird sich's merken müssen, dass Lehrer während der Schulferien — wenigstens besoldungstechnisch — nicht gesund werden können; deshalb sollte man vor Beginn der Ferien, vor allem am Stichtage, dem letzten Schultage, stets so gesund oder von einer Krankheit so weit genesen sein, dass man seinen Unterricht erteilen kann.

Härtefälle werden dort unweigerlich eintreten, wo ein Lehrer durch die hinausgeschobene Anerkennung seiner Gesundung nach einer mit beträchtlichen Auslagen verbundenen Kur- und Behandlungszeit gezwungen wird, sich noch bis zum Ferienende mit der auf den Betrag seiner anwartschaftlichen Invalidenrente reduzierten Besoldung zu begnügen. Der Vorstand des ZKLV hofft, dass es in absehbarer Zeit möglich werde, solche Härten durch eine verbesserte Regelung zu mildern.

Für den Kantonalvorstand:
E. Weinmann

Aufnahmeprüfung ins Unterseminar Küsnacht Protest

Im Jahresbericht 1953 des Vorstandes ZKLV (Päd. Beob. Nr. 7/8, Seite 28) wird über einen Antrag des Konventes und der Aufsichtskommission des Seminars Küsnacht berichtet, der den Einbezug einzelner Real- und Kunstfächer in die Aufnahmeprüfung anregte. Demnach begrüsste der Vorstand ZKLV die Ablehnung dieses Antrages durch den Erziehungsrat sehr, weil nach seiner Auffassung alles zu vermeiden sei, was den in der Öffentlichkeit oft gerügten «überspitzten Intellektualismus» der Sekundarstufe verstärken, was die Sekundarschüler «stofflich immer mehr belasten» könnte.

Damit wird der Eindruck erweckt, unsere Vorschläge für die Neugestaltung der Aufnahmeprüfung hätten eine stärkere Betonung des so gefürchteten «Intellektualismus» und des Stoffumfangs zum Ziele gehabt. Das Gegenteil ist richtig. Die Diskussion im Konvent war ständig getragen von der Tendenz, an unsren Prüflingen nicht nur — wie bisher hauptsächlich — die abstraktiv-theoretische Komponente der Intelligenz zu messen, sondern auch die objektbezogene Denkweise und die «musische» Veranlagung beim Entscheid über die Aufnahme mitsprechen zu lassen. Weite Kreise der Bevölkerung, nicht zuletzt der Lehrerschaft, sind mit uns der Meinung, diese beiden Aspekte seien für die Auslese künftiger Volksschullehrer mindestens nicht ganz unwichtig.

Führt diese Auffassung wirklich geradewegs zum «Intellektualismus»? Steht sie einem von der Sekundarschule offenbar gewünschten Stoffabbau auch nur im geringsten entgegen? — Wir halten uns übrigens jederzeit an den Lehrplan der Sekundarschule, und die Prüfungen werden von den durch die Sekundarlehrerkonferenz abgeordneten Kollegen abgenommen!

Nun kann man ja, schon je nach Einsicht in die sich stellenden Probleme, über Prüfungsverfahren auch unter Kollegen in guten Treuen abweichender Meinung sein. Aber die im politischen Kleinkrieg leider landesübliche Sitte, dem Gegner ohne ihn anzuhören einfach jene Gründe zu unterschieben, die sich nachher am erfolgreichsten bekämpfen lassen, müsste im kollegialen Gespräch lieber nicht zur Regel werden. Wenn der Seminarconvent hier des Hanges zum «Intellektualismus» und zum «stofflich immer mehr belasten» bezichtigt wird, darf er sich mit allem Recht als gründlich missverstanden

betrachten und diesen unverdienten Vorwurf zurückweisen.

Der Vorstand ZKLV wurde offenbar falsch informiert, und das eigenartige Missverständnis über Motive und Ziele unseres Antrages hätten leicht vermieden werden können, wenn er sich durch irgend einen Küsnachter Konventualen, statt nur durch Aussenstehende, *objektiv* hätte orientieren lassen über Gründe und Überlegungen, die unsren übrigens einstimmig beschlossenen Anträgen zugrunde lagen. Wir hätten dann unsererseits gerne darauf verzichtet, die kollegiale Freudenkundgebung zum ablehnenden Entscheid des Erziehungsrates ihrer Begründung wegen mit Protest zu stören!

Walter Zulliger, Küsnacht

Erklärung

Der Verfasser des Jahresberichtes 1953 des ZKLV bedauert, wenn seine Berichterstattung im Leser den Eindruck erwecken konnte, der Konvent der Lehrer am Unterseminar Küsnacht hätte mit der Neugestaltung der Aufnahmeprüfung am Unterseminar Küsnacht bewusst den Intellektualismus auf der Sekundarschulstufe fördern wollen. Der Kantonalvorstand war immer überzeugt, dass die Lehrer am Unterseminar sich bemühten, für die Auslese ihrer Schüler die beste Lösung zu finden.

Dem vom Erziehungsrat abgelehnten Vorschlag aber hätte der Kantonalvorstand nicht zustimmen können; deshalb begrüsste er dessen Ablehnung. Die Seminarlehrer verlangten die Erweiterung der Aufnahmeprüfung um *ein* Realfach (Geographie, Geschichte oder Naturkunde) und *ein* Kunstmater (Gesang, Turnen oder Zeichnen), wobei den Kandidaten erst kurz vor der Prüfung mitgeteilt worden wäre, in welchen beiden Fächern sie geprüft werden.

Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, die Einführung von Realfächern als Prüfungsfach werde die Sekundarschüler und damit die ganze Schulstufe vermehrt belasten. Die bisherige Form von mehrtägigen, schriftlichen und mündlichen Aufnahmeprüfungen in Deutsch, Französisch, Arithmetik und Geometrie genügt vollauf, um die geistige Leistungsfähigkeit der Prüflinge erfassen zu können. Um das Bild über den Kandidaten zu vervollständigen, stehen den Prüfenden überdies ein Bericht des Sekundarlehrers und das Zeugnis zur Verfügung. Wenn eventuell auch Sekundarlehrer, die sich den Realfächern besonders verbunden fühlen, den Vorschlag des Seminarconvents unterstützen, heisst das noch lange nicht, dass die überwiegende Mehrheit aller zürcherischen Volksschullehrer diese Auffassung teile. Immer wieder ertönt von allen Seiten der Ruf nach Entlastung unserer Volksschüler, und gerade der Sekundarschulstufe wird immer wieder vorgeworfen, sie kranke an einem «überspitzten Intellektualismus». Da müssen die Volksschullehrer einem erneuten Druck von Seiten der Mittelschule entgegentreten, auch dann, wenn er vom Unterseminar Küsnacht herkommt. Und es wäre zu prüfen, ob nicht andere Mittelschulen ihre Aufnahmeprüfungen vereinfachen könnten. Mit einem Einbezug der Kunstmater, wobei über die Form noch zu reden wäre, könnte sich der Kantonalvorstand eher einverstanden erklären. Eine Prüfung in *nur einem* Kunstmater aber muss er ablehnen, denn das müsste zu Ungerechtigkeiten und zu Zufälligkeiten führen, da ja gerade in den Kunstmater die Begabungen so verschieden sind. Nur eine Prüfung in allen drei Kunstmater ergäbe ein abgerundetes Bild über die «musische Veranlagung» des Kandidaten.

Der Kantonalvorstand ist nach wie vor der Auffassung, der Vorschlag, wie ihn der Konvent der Lehrer am Unterseminar Küsnacht dem Erziehungsrat einreichte, würde nicht die Unterstützung der Mehrheit der Volksschullehrerschaft finden, und der Erziehungsrat habe richtig entschieden. Wir alle sind uns übrigens bewusst, dass die Tüchtigkeit des Lehrernachwuchses weniger von der Art der Aufnahmeprüfung als davon abhängt, ob die besten Sekundarschüler für den Lehrberuf gewonnen werden können.

Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident: J. Baur

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

8. Sitzung, 22. April 1954, Zürich

Es scheint, dass bei den Beratungen der kantonalen Kommission für das neue Wahlgesetz die Wünsche der Lehrerschaft teilweise berücksichtigt wurden, so dass sich vorläufig neue Schritte erübrigen.

Die in einem Rekursescheid des Regierungsrates gemachten Feststellungen haben den Kantonalvorstand veranlasst, in einem Schreiben an den Regierungsrat nochmals seine Auffassung über die Berechnung eines Krankheitsurlaubes darzulegen.

Die Zuteilung neu eintretender Lehrer und Lehrerinnen in die Sparversicherung der Beamtenversicherungskasse führt zu ständigen Konferenzen mit den zuständigen Behörden. Eine Änderung der bisherigen Zuteilungspraxis konnte trotzdem noch nicht erreicht werden.

Ein Kollege aus einer Seegemeinde beklagt sich darüber, dass von der neu gewählten Schulpflege die Lehrer aus dem Aktuariat ausgeschaltet und Sitzungen in Abwesenheit der Lehrerschaft durchgeführt wurden.

Der Kantonalvorstand nimmt Kenntnis von einer Eingabe der Oberstufenkonferenz an die Erziehungsdirektion betreffend Schaffung einer Kommission zur Beratung der Versuchsklassenlehrer. Er erwartet anlässlich der nächsten Sitzung der Kommission für das Volksschulgesetz nähere Angaben über das Arbeitsprogramm und die Kompetenzen der geplanten Kommission.

Für die Abfassung der Klageschrift in einem Ehrverletzungsfalle wird einem Kollegen die Mithilfe des Rechtsberaters in Aussicht gestellt.

Vorbereitung der Geschäfte der Präsidentenkonferenz vom 8. 5. 1954.

Vorbereitung der verschiedenen Bestätigungs- und Neuwahlen in den ZKLV, SLV und KZVF. Aus dem Kantonalvorstand des ZKLV treten zurück: Frau Lina Greuter-Haab und Herr E. Weinmann. Im Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins sind zu ersetzen: der Präsident Hans Egg und Herr Jos. Klausener, Mitglied des Leitenden Ausschusses. Die zurücktretenden Delegierten beim SLV werden nicht ersetzt, da die Anzahl der Delegierten des ZKLV beim SLV bis zum 1. Januar 1958 von 29 auf 22 zu reduzieren ist, sofern die Mitgliederzahl sich nicht stark ändert. Für den KZVF müssen sechs neue Delegierte gewählt werden.

E. E.

9. Sitzung, 27. April 1954, Zürich

Prüfung von Massnahmen zur Unterstützung eines Kollegen, dem von der Schulpflege berufliches Unge-

nügen vorgeworfen wird, und die deshalb der Erziehungsdirektion ein Gesuch um Abberufung eingereicht hat.

Am 29. April 1954 findet die nächste Sitzung der Volksschulgesetzkommision des ZKLV statt. Es sollen dabei zur Sprache kommen:

- a) Die Eingabe der Oberstufenkonferenz an die Erziehungsdirektion betreffend Schaffung einer Kommission zur Beratung der Versuchsklassenlehrer;
- b) Die Vernehmlassung der Stufenkonferenzen zur Eingabe der VSG-Kommision;
- c) Die Zuteilung der Schüler in die drei Schultypen der Oberstufe.

Anlässlich der Gemeindewahlen wurde ein Kollege in einem Zirkularschreiben von den diesmal einigen politischen Parteien nicht nur politisch, sondern völlig ungerechtfertigt auch als Lehrer angegriffen. Der Kantonalvorstand wird den betreffenden Parteivorständen sein Befremden über diese Handlungsweise ausdrücken.

In einer andern Gemeinde besteht ein gespanntes Verhältnis zwischen einem Kollegen und dem Präsidenten der Schulpflege. Auch hier wird der Kantonalvorstand mit Rat und Tat beistehen.

Nach langwierigen Verhandlungen scheint es gelungen zu sein, einen Streit zwischen einer Kollegin und einem Kollegen zu schlichten.

Beschlussfassung über Massnahmen zur Werbung neuer Mitglieder, besonders unter den jungen Kollegen.

In Zusammenarbeit mit dem Kantonalschweizerischen Verband der Festbesoldeten wird die Frage der Kürzung des Lohnes bei Bezug einer AHV-Rente erneut geprüft und eine allfällige Eingabe erwogen.

Die Antwort des Regierungsrates auf die Kleine Anfrage Kleb im Kantonsrat betreffend Gemeindezulagen der Lehrer muss als negativ bezeichnet werden. Auch die Schulämter Zürich und Winterthur lehnen eine Änderung der fraglichen Gesetzesparagraphen strikte ab. Mit einer Gesetzesänderung kann also in nächster Zeit nicht gerechnet werden. Es ist daher die Frage zu prüfen, ob nicht den durch die Limitierung der Gemeindezulagen betroffenen Kollegen auf andere Weise geholfen werden kann.

Nach Kenntnisnahme der Diskussion im Kantonsrat über die Motion Gerteis betreffend Neuordnung des Unterrichtes in Pädagogik an der Universität Zürich besteht für den Kantonalvorstand gegenwärtig keine Veranlassung, sich mit diesem Problem besonders zu befassen.

E. E.

Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins

Neukonstituierung für die Amtsdauer 1954—1958

Präsident: Jakob Baur, SL, Zürich.

Vizepräsident: Jakob Binder, SL, Winterthur.

Zentralquästor: Hans Küng, SL, Küsnacht.

Protokollaktuar: Walter Seyfert, PL, Pfäffikon.

Korrespondenzaktuar: Max Suter, PL, Zürich.

Besoldungsstatistik: Eugen Ernst, SL, Wald,

Mitgliederkontrolle: Rosmarie Lampert, PL, Zürich.

*

Versicherungsfragen: Hans Küng, SL, Küsnacht.

Redaktion des «Päd. Beob.»: Max Suter, PL, Zürich.